

# **Beschlüsse der 10. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates**

vom 09.02.2017, 20.00 Uhr,  
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,  
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

## **Weiters anwesend:**

Bgm-Stv. Dr. Georg Leitner	
GR-Ersatz Anton Bellinger	Vertretung für Frau GR Alexandra Sollerer
GR Guido Bucher	
GV Sebastian Bucher	
GR Erich Bürger	
GR Johann Haselsberger	
GR Wolfgang Kaufmann	
GR Thomas Niederstrasser	
GR Gert Oberhauser	
GV Gerhard Pohl	
GR MMag. Herbert Schachner	
GR Gerhard Schermer	
GR-Ersatz Emil Unterrainer	Vertretung für Herrn GR DI Johannes Salvenmoser
GR Josef Werlberger	

Schrifführer: MMag. Christoph Wagner

## **Abwesend:**

GR DI Johannes Salvenmoser  
GR Alexandra Sollerer

## ***Tagessordnung***

1. Genehmigung des Protokolls der 9. Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016
2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
3. Förderansuchen - Jungschar Ellmau
4. Förderansuchen - MSC Kitzbühel - Skijöring 2017
5. Weginteressentschaft Riederweg - Gemeindeanteil laufende Kosten
6. Weginteressentschaft Lierstättweg - Gemeindeanteil laufende Kosten
7. Erlassung einer Müllabfuhrordnung
8. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 404/2, Arrondierung, Langhofer
9. Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Gp. 1798 und .21, Fam. Kröll, Maikircher
10. Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1798, Fam. Kröll, Maikircher
11. Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 35/1, Fam. Kröll, Maikircher
12. Kaufvertrag, Teilfläche Gp. 430, Peter Treichl
13. Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 426/1 und 426/6, am Kirchbichl
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

---

**ad 3.) Förderansuchen - Jungschar Ellmau**

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen, der Jungschar Ellmau für das Jahr 2017 eine Förderung in Höhe von € 500 zu gewähren.

**ad 4.) Förderansuchen - MSC Kitzbühel - Skijöring 2017**

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Bürgermeisters mit 15:0 Stimmen, dem Motorsportclub Kitzbühel für das Nachtskijöring 2017 eine Förderung in Höhe von € 1.000 zu gewähren.

**ad 5.) Weginteressentschaft Riederweg - Gemeindeanteil laufende Kosten**

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, der Auszahlung des Gemeindeanteiles an den laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Riederweg in der Höhe von € 52,50 zuzustimmen.

**ad 6.) Weginteressentschaft Lierstättweg - Gemeindeanteil laufende Kosten**

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, der Auszahlung des Gemeindeanteiles an den laufenden Kosten der Straßeninteressentschaft Lierstättweg in der Höhe von € 950,40 zuzustimmen.

**ad 7.) Erlassung einer Müllabfuhrordnung**

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen aufgrund der Ermächtigung des § 15 des Gesetzes vom 21. November 2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, folgende Müllabfuhrordnung:

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ellmau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden. (Eigenkompostierer)

## § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## § 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ellmau.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht durch die Gemeinde Ellmau fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden; (Eigenkompostierer)
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu der Sammelstelle in Ellmau (Recyclinghof Ellmau, Austraße 28a, 6352 Ellmau) zu bringen sind;

d) die folgend angeführten Anschlussobjekte. Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

<b>Sammelstelle</b>	<b>Sammelstellenbezeichnung</b>	<b>Adressbereich</b>
1	Rieplern	Horngach 20 bis 27
2	Kreuzung Horngachweg-Öttingweg	Horngach 7 bis 18
		Kaisern 1 bis 6, 11, 12
3	Grubhof	Kaisern 7 bis 10
		Lechen 2 bis 11
4	Kreuzung Lechenweg-Koglerweg	Lechen 1
5	Auwald Told - Pasch	Auwald 62 bis 71
6	Auwald Höhe Zufahrt WBH	Auwald 30a und 30b
7	Auwald Höhe Zufahrt Taban GmbH	Auwald 32 bis 36
8	Kreuzung B 178 - Zufahrt Oberachen	Oberachen 9 bis 12a
9	Kreuzung B 178 - Zufahrt Rantscher	Oberachen 6 bis 8
		Auwinkl 15 bis 24
10	Kreuzung Steiner - Zufahrt Niederstrasser	Auwinkl 14, 14a
11	Kreuzung B 178 - Zufahrt Hechenberger	Oberachen 1 und 2
12	Kreuzung St. Tisch - Zufahrt Tischler	St. Tisch 33 bis 37
13	Kreuzung Waldweg - Zufahrt Schermer Markus	Wald 14 bis 17
14	Kreuzung Wald Erweiterung - Zufahrt Astner	Wald 13
15	Kreuzung Biedring - Zufahrt Schachner	Biedring 26 bis 40
16	Kreuzung Biedring - Zufahrt Hochfilzer	Biedring 21a bis 25
17	Kreuzung Biedring - Zufahrt Dindl	Biedring 14 bis 17b
18	Kreuzung Biedring - Zufahrt Waldhör	Biedring 7 bis 11
19	Kreuzung Biedring - Zufahrt Dengel-Holzer	Biedring 20
20	Kreuzung Untermühlbergweg - Zufahrt Zössmair	St. Tisch 7 bis 10
21	Kreuzung Föhrenwaldweg - Zufahrt Kaufmann	Föhrenwald 26 bis 27
22	Föhrenwald 22	Föhrwald 23
23	Sattlerhof	Wimm 2 und 3
24	Wimm - Zufahrt Pertregger	Wimm 47 bis 49
25	Wimm - Zufahrt Hammes	Wimm 31
26	Wimm - Zufahrt Getzner	Wimm 17 und 18
27	Riesen	Riesen 1 bis 12
28	Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Wirtsstall	Wochenbrunnweg 1 und 2
29	Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Widschwendt	Wochenbrunnweg 3
30	Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Dalnmühle	Wochenbrunnweg 6 bis 9
31	Kreuzung Wochenbrunnweg - Zufahrt Saghäusl	Wochenbrunnwegweg 16 bis 19
32	Wochenbrunn	Wochenbrunnweg 28 bis 44
33	Kreuzung Gemeindefraße - Zufahrt Kucera	Kirchbichl 16 bis 16d
34	Kreuzung Gemeindefraße - Zufahrt Foidl, Girsar	Kirchbichl 20 bis 22
35	Kreuzung Gemeindefraße - Zufahrt Dattendorfer	Kirchbichl 23 bis 29

36	Kreuzung Gemeindestraße - Einfahrt Brand	Kirchbichl 59 und 59a
37	Kreuzung Gemeindestraße - Einfahrt Ebenfeldweg	Kirchbichl 58, 66 bis 68
38	Kreuzung Gemeindestraße - Einfahrt Kullnig	Kirchbichl 74 bis 79b
39	Kreuzung Gemeindestraße - Abzweigung Alt-richter	Kirchbichl 73, 81 bis 93
40	Schattbergbrücke	Hausberg 1 bis 26, Lierstättweg 1 bis 14
41	Kreuzung Austraße - Zufahrt Metzgerbauer	Kirchplatz 6 bis 8
42	Kreuzung Austraße - Zufahrt Leitner Balthasar	Austraße 8 und 9
43	Kreuzung Austraße - Zufahrt Döttlinger	Austraße 11 bis 13
44	Kreuzung Austraße - Zufahrt Edelmair	Austraße 16 bis 21
45	Kreuzung Au - Dr. Kuen	Au 7 bis 15
46	Steghäusl	Weißachgraben 8 bis 12
47	Hotel Landhof	Lierstättweg 10
		Weißachgraben 24 bis 39, 41 bis 44
48	Achlbrücke	Austraße 29 bis 32
49	Kreuzung Faistenbichlweg - Zufahrt Reiter	Faistenbichl 1 bis 3
50	Kreuzung Faistenbichlweg - Zufahrt Neuhaus	Faistenbichl 7 bis 13
51	Kreuzung Harmstättweg - Zufahrt Geigern	Harmstätt 1 und 2
52	Kreuzung Faistenbichlweg und Unterfeldweg	Obermühlberg 1 bis 6
53	Kreuzung Faistenbichlweg - Zufahrt Rohrmosen	Faistenbichl 21 bis 23
		Rohrmosen 1 bis 14
54	Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Rehwinkl	Faistenbichl 27
55	Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Nieder-mosen	Faistenbichl 29 bis 35
56	Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Hasenberg	Faistenbichl 36 bis 36c
57	Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Berg-schenke	Faistenbichl 39 bis 49
58	Kreuzung Faistenbichlweg und Zufahrt Hoch-schwendt	Faistenbichl 51 bis 61

#### § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
  - a) 80 Liter Mülltonnen (Restmüll)
  - b) 120 Liter Mülltonnen (Restmüll, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle)
  - c) 240 Liter Mülltonnen (Restmüll)
  - d) 800 Liter Müllgroßbehälter (Restmüll)
  - e) 660 Liter Müllgroßbehälter (Restmüll)
  - f) 1100 Liter Müllgroßbehälter (Restmüll)
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

- a) für den Restmüll: 5 Liter pro Einwohner pro Woche
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3 Liter pro Einwohner pro Woche
- 3) Die Müllsäcke und Behältnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. b) dieser Verordnung werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die zusätzlich benötigten Müllsäcke können vom Grundeigentümer bei der Gemeinde Ellmau erworben werden. Die Behältnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) und c) bis f) können über die Entsorgungsfirma erworben oder angemietet werden. Die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können bei der Gemeinde Ellmau erworben werden.
- 4) Die Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich (Montag ab 5.00 Uhr) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
  - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
  - d) Die Müllbehälter müssen geschlossen sein und dürfen nicht so verdichtet sein, dass eine Entleerung mit dem Müllfahrzeug verhindert wird. In den Wintermonaten hat der Eigentümer bzw. sonst Verfügungsberechtigte darauf Bedacht zu nehmen, dass das Entleerungsgut nicht gefroren ist, widrigenfalls eine Entleerung nicht stattfinden kann.
- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt wöchentlich (Montag ab 5.00 Uhr).

### **§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.
- 2) Der Sperrmüll ist zum verlautbarten Zeitpunkt zur verlautbarten Sammelstelle anzuliefern.

### **§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle**

- 1) Die folgend aufgelisteten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle können jeden Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und jeden Freitag von 13.00 bis 18.00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) beim Recyclinghof der Gemeinde Ellmau abgegeben werden.
- 2) Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonaugen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 3) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen, Leuchtstoffröhren, etc.

- 4) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 5) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 6) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektronische Haushaltsgeräte, etc.

- 7) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirme (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 8) **Speisefette:**

Speisefette und-öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

#### **9) Alttextilien:**

Alttextilien sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung zuzuführen.

### **§ 7 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbare Siedlungsabfällen**

#### 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) umgeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

#### 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs 2 lit a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof im entsprechende Container abzugeben.

### **§ 8 Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Für sämtliche in Verwendung stehenden Müllbehälter ist von der Gemeinde eine Registriernummer anzufordern und auf den Müllbehältern, deren Anbringung zu gestatten. Behälter ohne Registriernummer können nicht entleert werden.
- 2) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch bei deren Überfüllung – ist untersagt.

- 3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 4) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

### **§ 9 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ellmau tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Müllabfuhrordnungen außer Kraft.

#### **ad 8.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 404/2, Arrondierung, Langhofer**

##### **Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 404/2, KG Ellmau, Zahl FF019/17, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:

*Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 404/2 von derzeit Freiland FL in Wohngebiet W gemäß § 38 (1) TROG 2016.*

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 13.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.ellmau.tirol.gv.at](http://www.ellmau.tirol.gv.at) einzusehen. Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

#### **ad 9.) Grundbücherliche Bereinigung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Gp. 1798 und .21, Fam. Kröll, Maikircher**

## **Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen

- der Zuschreibung einer Teilfläche der Gp. 1798, EZ 58, KG Ellmau im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> (Trennstück 1) zur Bfl. Nr. . 21, EZ 90035, KG Ellmau sowie
- der Zuschreibung einer Teilfläche der Bfl. Nr. .21, EZ 90035, KG Ellmau im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> (Trennstück 2) zur Gp. 1798, EZ 58, KG Ellmau

gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, Leharweg 9, 6381 St. Johann, GZ: 92688/15/A vom 24.10.2016 zuzustimmen.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15:0 Stimmen die Herstellung der Grundbuchsordnung im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF (kurz LiegTeilG) zu beantragen und die Fläche Trennstück 2 zum Gemeingebrauch (öffentliches Gut Straßen und Wege) zu widmen, sowie bei der Fläche Trennstück 1 die Widmung zum Gemeingebrauch (öffentliches Gut Straßen und Wege) aufzuheben.

## **ad 10.) Änderung Flächenwidmungsplan, Gp. 1798, Fam. Kröll, Maikircher**

### **Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 1798, KG Ellmau, Zahl FF141/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

*Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:*

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1798 von derzeit Freiland (ehem. Bestehender örtlicher Verkehrsweg) in Kerngebiet K gemäß § 40 (3) TROG 2016.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 13.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen. Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**ad 11.) Erlassung eines Bebauungsplanes, Gp. 35/1, Fam. Kröll, Maikircher**

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 11:4 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 35/1, KG Ellmau, Zahl FF142/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 13.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**ad 12.) Kaufvertrag, Teilfläche Gp. 430, Peter Treichl**

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, dem Kaufvertrag, erstellt von Mag. Oliver Bosin & Mag. Thomas Frischmann Rechtsanwälte, über den Kauf einer Teilfläche der Gp. 430 im Ausmaß von 44 m<sup>2</sup> zuzustimmen.

**ad 13.) Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 426/1 und 426/6, am Kirchbichl**

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 15:0 Stimmen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz Stumpfstraße 7, 6300 Wörgl, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich der Gp. 426/1 und 426/6, KG Ellmau, Zahl FF153/16, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

*Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderung vor:*

*Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 426/1 und 426/6, von derzeit Bestehender örtlicher Verkehrsweg VO in Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2016.*

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 13.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im

Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.ellmau.tirol.gv.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.